

1.

Jagdfolge
des Landes-
herrn.

Die Jagdfolge, — das Recht, das auf der Jagd verwundete Wild auf das Jagdrevier eines Andern zu verfolgen, daselbst zu erlegen und sich zuzueignen, — steht Uns als Landesherrn gegen alle Jagdberechtigte in Unsern Landen zu.

2.

Bei Ausübung der Jagdfolge sind Unsre Jagdbedienten weder in Rücksicht der Zeit, wie lange sie das verwundete Wild auf dem fremden Reviere verfolgen dürfen, noch hinsichtlich der hierzu zu brauchenden Arten der Hunde, und der Mittel zu dessen Erlegung eingeschränkt.

3.

Sie sind aber verbunden, dem Jagdberechtigten des Orts von der Verfolgung Nachricht zu geben, und den Anschuß und Übergang des verwundeten Wildes durch die verbrochene Fährte nachzuweisen.

Diese Nachricht wird, wenn es geschehen kann, ohne die Verfolgung zu unterbrechen, bei dem Eintritt in das fremde Revier, außerdem aber sogleich nach beendigter Verfolgung ertheilt.

4.

Das bei Ausübung der Jagdfolge erlegte Wild darf nur in Gegenwart des Jagdberechtigten des Orts, oder unbetheiligter Zeugen aus dem fremden Reviere weggebracht werden.

5.

Der Jagdberechtigte des Orts darf das verwundete Wild erst dann erlegen und sich zueignen, wenn Unsere Jagdbedienten von dessen weiterer Verfolgung abgestanden sind.

6.

Jagdfolge
der Unter-
thanen.

Jagdberechtigte Unterthanen dürfen die Jagdfolge auf Unserm Reviere nur insoweit ausüben, als sie eine hierauf ausdrücklich gerichtete landesherrl. Concession, oder ein durch unvordenkliche Verjährung begründetes Recht nachweisen können.

7.

Unter Jagdberechtigten Unterthanen findet in der Regel und wenn nicht ein besonderes durch Verjährung erworbenes Recht dargethan werden kann, die gegenseitige Jagdfolge auf ihren Revieren nicht statt; jedoch bleibt ihnen überlassen, ob und in welcher Maasse sie sich gegenseitig die Jagdfolge vertragsweise zugestehen wollen.